

Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18.12.2007, Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 7 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 11 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 12 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 13 Bildung von Ausschüssen
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Abgabe von Erklärungen
- § 16 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 17 Stellvertretung im Amt
- § 18 Eilentscheidung
- § 19 Gemeindebedienstete
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Einberufung
- § 24 Beanstandung
- § 25 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 26 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Name der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen "Lübbenau/Spreewald".
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:
In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1 : 2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen. (Anlage 1)

2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD – LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ. (Anlage 2)
3. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zweistreifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen. (Anlage 3)

§ 3

Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

1. Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen und Gemeindeteilen:
 1. Bischdorf
 2. Boblitz
 3. Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow
 4. Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow
 5. Groß Lübbenau
 6. Hindenberg
 7. Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
 8. Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden
 9. Krimnitz
 10. Lehde
 11. Leipe
 12. Ragow
 13. Zerkwitz
2. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte
 In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.
3. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)
 - a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - f. Erstellung des Haushaltsplanes und
 - g. dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.
4. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte
 Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

5. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)
 - a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - b. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
6. Ortsvorsteher
 - a) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
 - b) Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen

1. Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
2. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet.
3. Bürger können über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid beantragen.
4. Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstigste Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.
5. Die näheren Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden durch eine Einwohnerbeteiligungssatzung regelt.
6. Unbeachtet der Absätze 1 – 5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

1. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen seine Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.

3. Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.
4. Wenn Beschlüsse oder Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung Auswirkungen auf die Gleichstellung haben und die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten von der der Stadtverordnetenversammlung abweicht, kann er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wenden. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall, ob er zur Beschlussvorlage Rederecht erhält.

§ 6

Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche.

II. Stadtverordnetenversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung "Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung".
3. Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung "Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung". Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

§ 9

Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

1. Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
3. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 (BbgKVerf) für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
 - b) datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten,
 - c) Vergabe von Aufträgen,
 - d) Ankauf von Grundstücken
 - e) Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken,
 - f) Kreditangelegenheiten,
 - g) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - h) Privatrechtliche Vertragsangelegenheiten,
 - i) Angelegenheiten der örtlichen und über örtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
4. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 3 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht, sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
3. Die Stadtverordneten, haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.
4. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

§ 11

Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner

1. Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.
2. Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.
3. Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

§ 12**Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner**

Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen

III. Ausschüsse**§ 13****Bildung von Ausschüssen**

1. Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter.
Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.
3. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
4. Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht für den Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss "Hauptausschuss".
Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:
 - Finanzen
 - Liegenschaften
 - Personalangelegenheiten
 - Petition

Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:

1. Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
2. Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
3. Kultur, Bildung, Jugend und Sport
4. Soziales, Gesundheit und Frauen
5. Rechnungsprüfung

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

7. In Angelegenheiten des § 36 der BbgKVerf und des § 9, Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
8. § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 14

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
3. Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:
 - Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 (netto).
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
 - Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.
4. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 9, Abs. 3 ausgeschlossen.

§ 15

Abgabe von Erklärungen

1. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
2. Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind.
Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

§ 16

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
2. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Übertragene Aufgaben im Sinne des § 16 Abs. 2 sind insbesondere:

- a) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.

- b) Die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung bis zu einer Höhe von 30.000,00 € (netto), wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c) Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monate im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 20.000,00 € (befristet) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
 - d) Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
 - e) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 30.000,00 € netto.
3. Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 16, Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte.
 4. Im Übrigen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 17

Stellvertretung im Amt

1. Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
2. Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:
Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)
Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

§ 18

Eilentscheidung

1. In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.
2. Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 19

Gemeindebedienstete

1. Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen treffen der Hauptverwaltungsbeamte und dessen Allgemeiner Stellvertreter.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung desurlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 20 Bekanntmachungen

Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.

1. Abweichend von Satz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt sieben Tage vor der Sitzung. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1
 OT Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
 OT Boblitz, Boblitzer Lindenstraße / Ecke Boblitzer Schulstraße
 OT Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße / Ecke Tornower Weg
 OT Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
 OT Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29
 OT Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
 OT Kittlitz, Hänchener Weg 1a
 OT Klein Radden, Lübbenauer Straße /Feuerwehrgerätehaus
 OT Krimnitz, Lindenstraße 1
 OT Lehde, Dorfstraße / Am Feuerwehrdepot
 OT Leipe, Leiper Dorfstraße 21
 OT Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
 OT Zerkwitz, Hauptstraße 16

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs.1 festgelegten Form wiederholt.
4. Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
5. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
6. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.

§ 21 Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 22 Beschlussfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

2. Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden, soweit die Kommunalverfassung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 23 Einberufung

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 24 Beanstandung

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 20 und 21 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 26 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 27. November 2008

Helmut Wenzel
Bürgermeister